



Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

17. März 2017

**Per E-Mail**

An die  
Oberbürgermeister der kreisfreien Städte in NRW  
- *Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter* –

Seite 1 von 4

Aktenzeichen  
VI-2-2.2125. 1.2  
bei Antwort bitte angeben

An die  
Landräte der Kreise in NRW  
- *Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter* –

Frau Dr. Bokelmann  
Telefon: 0211 4566-581  
Telefax: 0211 4566-432  
verbraucherschutz-  
nrw@mkulnv.nrw.de

Landesamt für Natur, Umwelt  
und Verbraucherschutz NRW  
Leibnizstraße 10  
45659 Recklinghausen

Nachrichtlich:  
Landkreistag NRW  
Kavalleriestraße 8  
40213 Düsseldorf

Städtetag NRW  
Gereonstraße 18 – 32  
50670 Köln

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz  
Benutzer-Service-Zentrum ILM  
Wallneyer Str. 6  
45133 Essen

**Lebensmittelüberwachung;  
Kontrollergebnis-Transparenz-Gesetz (KTG)**

Allgemeine Weisung nach § 9 OBG<sup>1</sup>

Anliegend übersende ich das Kontrollergebnis-Transparenz-Gesetz (KTG), das am Dienstag, den 21.03.2017 im Gesetz- und Verordnungsblatt (GV. NRW. 12/2017, Gliederungsnummer 2125; S. 334) veröffentlicht wird (Anlage 1). Es tritt am 22. März 2017 in Kraft. Ich bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Schwannstr. 3  
40476 Düsseldorf  
Telefon 0211 4566-0  
Telefax 0211 4566-388  
poststelle@mkulnv.nrw.de  
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linien U78 und U79  
Haltestelle Kennedydamm oder  
Buslinie 721 (Flughafen) und 722  
(Messe) Haltestelle Frankenplatz

<sup>1</sup> Hinweis zum beabsichtigten Regelungsinhalt des Erlasses gemäß Anregung des Landkreistages und des Städtetages



Für den Vollzug des KTG bitte ich folgendes zu beachten:

## I. Anwendungsbereich

Seite 2 von 4

Nach § 1 Absatz 2 Satz 1 KTG sind alle Lebensmittelbetriebe vom Anwendungsbereich des Gesetzes erfasst, bei denen im Rahmen der regelmäßigen amtlichen Kontrolle zur Ermittlung der risikoorientierten Kontrollfrequenz **alle** Beurteilungsmerkmale nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 vor Ort überprüft werden. Damit sind Betriebe vom Anwendungsbereich des Gesetzes ausgenommen, die z. B. wegen eines ausschließlich auf verpackte Lebensmittel beschränkten Angebots in Form eines Beigeschäfts (z.B. Apotheken, Fitness-Center, Sonnen-Studios) oder aus anderen Gründen (z.B. Versandhandel, Lagerhäuser) nicht Kontrollen unterliegen, die alle Beurteilungsmerkmale umfassen. Davon ist in der Regel auszugehen, wenn ausschließlich Lebensmittel in Fertigpackungen angeboten werden, die ohne Kühlung haltbar sind.

§ 1 Absatz 2 Satz 2 nimmt Betriebe der Primärproduktion im Sinne von Artikel 3 Nummer 17 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 vom Anwendungsbereich des Gesetzes aus. Nicht von der Ausnahme erfasst sind im Zusammenhang mit einer Primärproduktion betriebene Lebensmittelbetriebe (z.B. sog. Bauerncafés, Bauern- oder Hofläden), die nach Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 bei der zuständigen Behörde zu registrieren sind und auf die § 6 Absatz 1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift Rahmenüberwachung (AVV RÜb) anwendbar ist.

Für Einzelfragen zum Anwendungsbereich wird auf Nummer IV. dieses Erlasses verwiesen.

## II. Ausdruck und Versand des Kontrollbarometers

Für die Ausgabe/den Ausdruck des Kontrollbarometers wurde in der Software Balvi iP ein Auswerteinstrument programmiert. Für alle bereits an das Integrierte Datenverarbeitungssystem Verbraucherschutz (IDV) angeschlossenen Kommunen ist das Auswerteinstrument in die IDV-Produktiv-Datenbank eingespielt. Die noch nicht an IDV angeschlossenen Kommunen haben zum Import des Auswerteinstrumentes eine Importanleitung erhalten. Die Mitglieder der AG BALVI haben das



Auswerteinstrument getestet und eine Bedienungsanleitung erarbeitet, die als Anlage 2 diesem Erlass beigefügt ist.

Seite 3 von 4

Die Beurteilung der in § 2 Absatz 1 Nr. 2 KTG genannten Beurteilungsmerkmale erfolgt gemäß § 4 Absatz 1 KTG. § 4 Absatz 1 KTG legt ein System zur Beurteilung des Kontrollergebnisses fest, das an die für die Überwachungspraxis bestehenden Vorgaben zur Risikobeurteilung von Lebensmittelbetrieben und der dazu vergebenen (Malus)-Punktwerte im Sinne der AVV RÜb anknüpft.

Die Programmierung des Auswerteinstrumentes berücksichtigt dabei die in Anlage 3 beigefügten Punktespannen bei der Zuordnung der Beurteilungsstufen.

Die Ausdrucke des Kontrollbarometers sind vor einer Versendung an den Lebensmittelunternehmer mit dem jeweiligen Behördensiegel sowie mit Datum und Unterschrift zu versehen. Innerhalb der ersten drei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes sind dem Lebensmittelunternehmer von Amts wegen nach einer amtlichen Regelkontrolle (§ 11 Absatz 2 KTG) oder unabhängig von einer amtlichen Regelkontrolle auf Antrag nach Aktenlage (§ 2 Absatz 2 KTG) beide Versionen des Kontrollbarometers (vgl. Anlage 5 und Anlage 6 zum KTG) zur Verfügung zu stellen. Für den Versand kann der in der Datenbank hinterlegte Textbaustein für ein Übersendungsschreiben der Kommunen verwendet werden. Innerhalb der ersten drei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes ist der Lebensmittelunternehmer nicht verpflichtet, das Kontrollbarometer für Verbraucherinnen und Verbraucher zugänglich zu machen. Wenn er sich für eine Transparentmachung entscheidet, kann er eines der ihm zur Verfügung gestellten Kontrollbarometer nach Maßgabe des KTG zugänglich machen.

### III. Betriebsanschriften

Verbraucher sollen anhand der Betriebsanschrift erkennen, dass sich das nach § 8 Absatz 1 Satz 1 KTG ausgehängte Kontrollbarometer auch auf den Betrieb bezieht. Deshalb weise ich darauf hin, dass beim Anlegen der Betriebsdaten und der Datenpflege eine sinnvolle Standortbezeichnung vergeben werden **muss** (siehe Anlage 2). Die Standortbezeichnung wird im Ausdruck des Kontrollbarometers in das Adressfeld des Betriebes übernommen und sollte den Betrieb eindeutig bezeichnen (z.B. Hotel/Restaurant „Zur roten Ziege“, „Mau´s Krone“, Mc Donald Filiale, etc.).



#### IV. Anlegen eines FAQ-Papiers

Fragen zum Vollzug des KTG bitte ich auf dem Dienstweg zu berichten. Das LANUV wird die Fragen zunächst im Fachbereich 86 sammeln und sie wöchentlich per e-mail an [verbraucherschutz-nrw@mkulnv.nrw.de](mailto:verbraucherschutz-nrw@mkulnv.nrw.de) übersenden. Das Ministerium wird zu den eingehenden Fragen ein sogenanntes FAQ-Papier erarbeiten, das zur internen Verwendung in FIS-VL im Ordner Nordrhein-Westfalen unter dem Ordner Kontrollbarometer zur Verfügung gestellt wird.

Seite 4 von 4

Die Möglichkeit zur informellen Klärung rechtlicher Fragestellungen im Rahmen des allgemeinen Dienstbetriebes bleibt unberührt.

#### V. Informationsmaterial

Weiterhin übersende ich als Anlage 4 das Informationsfaltblatt für Lebensmittelunternehmer zum KTG mit dem Titel „Neues Qualitätssiegel für Lebensmittelbetriebe; Das Kontrollbarometer – Information für alle Betriebe in NRW“ zur Verwendung. Sobald die gedruckten Exemplare der Broschüre vorliegen, erhalten die Lebensmittelüberwachungsämter der Kreise und kreisfreien Städte eine ausreichende Zahl an Broschüren, damit jedem betroffenen Betrieb zunächst mindestens eine Broschüre zur Verfügung gestellt werden kann.

Im Auftrag

Juliane Becker

**Anlage(n): 4**